Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Gnarrenburg im Einzugsbereich

der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Gnarrenburg (Schmutzwassergebührensatzung Gnarrenburg)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBL. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.11.1991 (Nds. GVBL. S. 295), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17.02.1992, Seite 29), hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 29.06.1992 folgende Satzung beschlossen:

Die vorgenannte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Gnarrenburg im Einzugsbereich der ARA Gnarrenburg vom 15.8.1992 wurde geändert durch Satzungen vom 15.11.1993, 12.12.1994, 28.10.1996 ,21.12.1998, 13.12.1999, 18.12.2001, 16.12.2002, 17.12.2007, 12.12.2013 15.12.2016, 16.12.2019 und 12.12.2022

Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gebührenmaßstäbe, Gebührensätze
- § 4 Gebührenpflichtige
- 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- 6 Erhebungszeitraum
- § 7 Veranlagung und Fälligkeit§ 8 Auskunftspflicht
- § 9 Anzeigepflicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Gnarrenburg betreibt eine Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlage (Öffentliche Abwasseranlage) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 27.06.1994.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Abwassergebühren).

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.

§ 3 Gebührenmaßstäbe, Gebührensätze

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt, zuzüglich einer Grundgebühr berechnet.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Anzahl, der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserzähler (Wasseruhren des Wasserwerkes) bemessen.
- (3) Die Berechnungseinheit für die Gebühr nach der Abwassermenge ist ein Kubikmeter Abwasser.
- (4) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.
- (5) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (6) Die Wassermenge nach Ziffer 4 b und c hat der Gebührenpflichtige dem Wasserversorgungsverband Bremervörde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler/Abwassermess-einrichtungen nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzäher/Abwassermesseinrichtungen müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Wasserversorgungsverband Bremervörde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Er ist berechtigt die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (7) Hat ein Wasserzähler oder Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Abwassermenge vom Wasserversorgungsverband Bremervörde unter Zugrungelegung des Wasserverbrauchs der vorgehenden Abrechnungszeiträume und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Abrechnungszeitraum 5 m³ übersteigen. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Erhebungszeitraums innerhalb eines Monats beim Wasserversorgungsverband Bremervörde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 6 sinngemäß. Der Wasserversorgungsverband Bremervörde und die Gemeinde können von den Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermengen amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige.
- (9) Die Gebühr nach dem Wasserverbrauch beträgt **4,58 Euro** je Kubikmeter. Die Grundgebühr beträgt für jeden Wasserzähler (Wasseranschluss des Wasserwerks) auf dem Grundstück **15,34 Euro**.

(10) Für den Fall, dass der Abgabenpflichtige die verbrauchten Wassermengen nicht angibt, wird grundsätzlich ein jährlicher Wasserverbrauch von 40 m³ je Person festgesetzt.

(11) Datenverarbeitung

- a) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren und Kostenerstattungen befasste Abteilung der Gemeinde Gnarrenburg die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten sowie Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers und sonstigen Zahlungspflichtigen, Anzahl der in einem Haus gemeldeten Personen, Bezeichnung im Grundbuch/Liegenschaftskataster sowie Wasserverbrauchsdaten verarbeiten.
- b) Die in Abs. 11 a) genannte Stelle darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts und der Wasserversorgung bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 11 a) genannten Zwecke nutzen und sich diese vom Steueramt, Einwohnermeldeamt, Katasteramt und Wasserversorgungsverband Bremervörde übermitteln lassen.
- c) Die Weitergabe nach Abs. 11 b) darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Dies gilt hinsichtlich der Übermittlung der Verbrauchsdaten der Wasserversorgung auch für Dritte im Sinne des § 12 Abs. 2 NKAG.

§ 4 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald die Zuführung von Abwasser endet.

§ 6 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die das Kalenderjahr ganz oder überwiegend erfasst.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf dem Wasserversorgungsverband Bremervörde ist gemäß § 12 (1) NKAG die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Schmutzwassergebühren übertragen worden. Dagegen verbleiben die Widerspruchsund die Zwangsvollstreckungsverfahren in der Zuständigkeit der Gemeinde.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen werden vom Wasserversorgungsverband Bremervörde durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung ein nach den Erfahrungswerten ermittelter durchschnittlicher Wasserverbrauch pro Person und Monat zugrunde gelegt.
- (4) Die Abwassergebühr wird durch den Wasserversorgungsverband Bremervörde durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (5) Der Gebührenbescheid wird gemäß § 13 (1) NKAG mit dem Heranziehungsbescheid des Wasserversorgungsunternehmens für die Wasserversorgungsgebühr (das Wassergeld) zusammengefasst.

§ 8 Auskunftspflicht

- (1) Die Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde und dem Wasserversorgungsverband Bremervörde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung der Erhebung der Abgabe erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde und der Wasserversorgungsverband Bremervörde können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dieses zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Wasserversorgungsverband Bremervörde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige diese unverzüglich dem Wasserversorgungsverband Bremervörde und der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die selbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 8 und 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Gnarrenburg, den 15. August 1992

Gemeinde Gnarrenburg

(L. S.)

Gez. Flathmann Bürgermeister gez. Donat Gemeindedirektor